

bekundet, ohne Zweifel die so schwierige Agapenfrage um ein Bedeutendes ihrer Lösung näher bringt.

Mautern.

Dr. Jos. Höller C. SS. R.

- 2) **Die Entstehungsgechichte des Trierter Rechtsfertigungs-Dekretes.** Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des Reformationszeitalters. Von Josef Hefner. Paderborn. 1909. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 8°. XVI u. 368 S. Anhang 134\* S. M. 10.— = K 12.—

Allmählich werden die Akten des in der Kirchengeschichte einzig dastehenden und auf die ganze katholische Kirche nach jeder Richtung hin den größten Einfluß ausübenden Konzils von Trient mehr und mehr an das Tageslicht gezogen und dadurch wertvolle Beiträge für die Kenntnis und das Verständnis des inneren Lebens der Kirche geliefert. Wie die Kirche überhaupt eine gottmenschliche Anstalt ist, so erblicken wir auch insbesondere im Kirchenrate von Trient ganz klar und deutlich das Zusammenwirken zweier Faktoren; der eine ist menschliche Weisheit und menschliche Bestrebung, der andere der Geist Gottes, der die menschliche Arbeit überwacht, leitet und zu einem Gottes würdigen Resultate führt.

Das tritt besonders hervor in den Verhandlungen des Konzils über den wichtigsten Streitpunkt der zwischen der Lehre der katholischen Kirche und den Neuerern, nämlich über die Rechtsfertigung. Es war ein ebenso wertvolles, als mühevolleres Werk, welches Josef Hefner übernommen hat, aus den bisher veröffentlichten, authentischen Akten uns ein Bild der Geistesarbeit zu liefern, welche der entscheidenden sechsten Sitzung voranging.

In der Einleitung werden die Ansichten der sogenannten Reformatoren über Sünde, Gnade und Rechtsfertigung kurz dargelegt, dann gelangt das thomistische und stoïstische Gnadenystem zur Beiprechung: es werden die Konzilspräsidenten und die an den Verhandlungen teilnehmenden Prälaten und Theologen namhaft gemacht und der Gang der Geschäfte, die Dekumenizität und Freiheit des Konzils, sowie die päpstliche und die kaiserliche Politik in der Frage nach der Konzilsverlegung und der Publikation des Rechtsfertigungsdekretes besprochen.

In der Behandlung des Gegenstandes selber vernehmen wir zunächst die Ansichten der Theologen und der Konzilsväter über die Rechtsfertigung, sodann die Schicksale der verschiedenen (4) Entwürfe über dieselbe. Im zweiten Abschnitt gelangen die Voraussetzungen zur Rechtsfertigung zur Darstellung und im dritten die Lehre von der doppelten Gerechtigkeit. Hier werden die Ansichten des Pighius und Gropper, des Kardinals Contarini und seiner Freunde, sodann die der Gegner der Lehre von der doppelten Gerechtigkeit vorgelegt. Ein Kapitel handelt über die Ursachen der Rechtsfertigung und die Verdienstlichkeit der guten Werke.

Im vierten Abschnitt werden die Verhandlungen über die schwierigen Kapitel der Rechtsfertigung aus dem Glauben und der Gnadenwirksamkeit dargelegt, im fünften jene über die zweite und dritte Rechtsfertigung. Ein Anhang endlich bringt 224 Dokumente oder Bruchstücke aus den Carte Cerviniane "dem literarischen Nachlaß des Konzilspräsidenten Marcellus Cervino" (des nachmaligen Papstes Marcellus II.), der im Staatsarchiv zu Florenz aufbewahrt wird.

Dies in kurzem der Inhalt des vorliegenden Werkes. Dasselbe ist die Frucht mehrjährigen angestrengten Studiums und eifigen Forschens in teilweise noch ungedruckten und schwer zugänglichen Akten. Es gewährt einen höchst interessanten Einblick in die auch in katholischen Kreisen herrschende Begriffsverwirrung und Verworenheit in der Lehre von Glauben und Rechtsfertigung, sowie von der außerordentlichen, sichtlich vom heiligen Geiste geleiteten Arbeiten der Mitglieder des Konzils und speziell der Präsidenten desselben. Man begreift es, warum z. B. Kardinal Pallavicini in seiner berühmten Geschichte des Konzils von Trient über die Vorarbeiten zur sechsten Sitzung schreiben konnte: "Es ist unglaublich, mit welcher Sorgfalt, Genauigkeit und Ausdauer man jede Silbe

abgewogen und zerkleinert hat („si bilanciò“ e sminuzzò ogni sillaba) zuerst in den Kongregationen der Theologen, dann in jenen der Bischöfe.“ Dasselbe bezeugt ein berühmter Konzilstheologe, Andreas Vega in seinem Werk *de justificatione* (s. Josefus Benaglio „dell Attrizione“, Milano 1846, pg. 86 u. 87).

In den theologischen Kontroversfragen, die zur Besprechung kommen mußten, steht Hefner auf der Seite der Thomisten. Das ist natürlich sein gutes Recht; nur scheint es uns, daß dersele die Scotisten und namentlich den Stifter dieser Schule, Duns Scotus selbst nicht ganz unparteiisch urteilt (S. 24 u. 25). — Daß die katholischen Theologen durchweg lehren, „daß die Vorherbestimmung zum ewigen Leben ante praewisa merita erfolgt“ (S. 15), ist in dieser Form gewiß nicht richtig (s. Hurter Comp. theol. thes 105). — Daß die Spekulation über dieses Gnadengeheimnis, wie Hefner (nach Wohle) sich ausdrückt, „immer wieder auf ein totes Geleise“ kommt (S. 342), mag dann zutreffen, wenn man gleich zu Anfang der Spekulation einen falschen Tritt macht. — Der S. 100 und 160 gebrauchte Ausdruck „Allursächlichkeit“ deutet auf Schell hin. Wir möchten vor dem allgemeinen Gebrauch dieses Wortes warnen; dasselbe führte den bekannten Würzburger Theologen bekanntlich zum Konflikt mit dem can. 6, sess. 6. Conc. trid. Man verweise zu dessen Rechtfertigung nicht auf ein ähnliches Wort z. B. Allwissenheit. Gott weiß Alles, das Böse, wie das Gute, aber er verursacht nicht Alles: „neminem tentat“ (Jac. I. 13) „Deus . . . praescire potens est etiam ea, quae ipse non facit, sicut sunt quaecunque peccata Aug. de preadest. SS. c. 10). — Auch mit dem großen Lobe, das Hefner dem Augustinergeneral Seripando spendet, können wir uns nicht ganz einverstanden erklären. Von einem Manne, der, wie aus der ganzen Darstellung hervorgeht, sehr unklare und teilweise falsche Begriffe von der Rechtfertigung hatte, kann man wohl nicht behaupten, daß er einen großen Einfluß auf das Zustandekommen des fraglichen Dekretes hatte.

Das sind einige Kleinigkeiten, die uns bei aufmerksamer und wiederholter Durchleitung des ganzen Buches aufgefallen sind, die aber unser Urteil desselben nicht beeinträchtigen. Dasselbe ist äußerst wertvoll für das Verständnis der Kirche und ihrer göttlichen Leitung, für das geistige Fühlen und Denken der damaligen äußerst kritischen Zeit und leistet dem Dogmatiker sowohl als auch dem Kirchenhistoriker ausgezeichnete Dienste.

Vinz.

Dr. Martin Fuchs.

3) **Die Feindesliebe nach dem natürlichen und positiven Sittengesetz.** Eine historisch-ethische Abhandlung von Dr. Franz Steinmüller, Priester der Diözese Speier. Regensburg. 1909. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8°. VIII u. 110 S. brosch. M. 2.80 = K 3.36.

Die von der theologischen Fakultät der Universität München preisgekrönte und vom bischöflichen Ordinariat Regensburg approbierte Schrift behandelt in didaktisch-apologetischer Weise eine der wichtigsten Forderungen der christlichen Moral; im Hinblick auf manche radikale „ethische“ Grundsätze der modernen Nieghen Moralphilosophie ist das Thema sehr aktuell. Nach einigen einleitenden Erörterungen über natürliches und positives Sittengesetz wird in der I. Abteilung die Feindesliebe nach dem natürlichen Sittengesetz gewürdigt, ihre naturrechtliche und psychologische Begründung festgestellt und die antike Volksmoral sowie die griechisch-römische Philosophie nach ihren verschiedenen Schulen historisch gewürdigt; die II. Abteilung verbreitet sich über die Feindesliebe nach dem positiven Sittengesetz, entwickelt die alttestamentliche Lehre, wie sie in der mosaischen Gesetzgebung, in den Psalmen, Propheten und Weisheitsbüchern zum Ausdruck kommt, zeigt sodann, wie die neutestamentliche Lehre von der vollkommenen Geduld und Liebe die naturrechtliche Forderung ergänzend und berichtigend zum idealen Abschluß brachte und würdigte endlich die von der patristischen und scholastischen Literatur gelösten diesbezüglichen Aufgaben. Die genannten Ausführungen verraten durchwegs sichere